

MUSIKVEREIN  
STADTKAPELLE  
WERNAU

# Vereinssatzung

*Förderverein des  
Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V.*

*Beschlossene Fassung der Gründungsversammlung vom  
13. November 2012*

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V.“.  
- im Folgenden „Verein“ genannt –
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Wernau (Neckar).
- 3.) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6.) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Ausschuss ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- 3.) Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Ausschuss.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Umlagen nach dreifacher Mahnung. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand i. S. von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) (im Wahljahr) den Ausschuss zu wählen,
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Ausschuss noch einem vom Ausschuss berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich im Amtsblatt der Stadt Wernau durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 3.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahlen
  - e) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 6.) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden eingesehen werden.

## § 10

### Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (wird verliehen für besondere Verdienste durch Beschluss des Ausschusses).  
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 5.) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- 6.) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## § 11

### Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender (verantwortlich für den Schriftverkehr)
  3. Leiter Finanzen
  4. drei Beisitzer

Die unter Punkt 1.4 aufgeführten Beisitzer setzen sich aus den beiden Vorsitzenden und dem Leiter Finanzen des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. zusammen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Ausschussmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2.) Der Ausschuss leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder weitere Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 4.) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
- 6.) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Ausschuss berechtigt ein kommissarisches Ausschussmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Ausschussmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12**

### **Vorstand i. S. des § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.  
Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

- 1.) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Ausschuss getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. zuzuführen, die dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung „Steuerbegünstigter Zwecke“ übergeben.

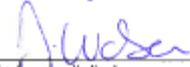
## **§ 15**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende, in der Gründungsversammlung vom 13. November 2012 beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

JULIA WEBER



Gründungsmitglied  
gewählt zum 1. Vorsitzenden

Matthias Auch



Gründungsmitglied

Karsten Kabisitsche



Gründungsmitglied

RAINER SOHNS



Gründungsmitglied

Jürgen Schaller



Gründungsmitglied

Sinja Wernitz



Gründungsmitglied

Stephan Schaller



Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

CLEMENS BEZOLD



Gründungsmitglied  
gewählt zum 2. Vorsitzenden

Benjamin Durt



Gründungsmitglied

Peter Häusler



Gründungsmitglied

MATTHIAS SCHALLER

Gründungsmitglied

Bernhard Föllgenhausen



Gründungsmitglied

Andreas Gem



Gründungsmitglied

Klaus Grück



Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied